Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1924

3 (18.12.1924)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

3. Sitzung.

Donnerstag, den 18. Dezember 1924, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Mandatsniederlegung des Abg. Dr. Hanemann,
Berichterstatter Abg. Wittemann.

II. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

*1. das Notgesetz vom 31. Oktober 1924 über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) — Ges. und Verordnungsblatt Seite 273 —,
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;

*2. den Gesetzentwurf über die Neckarkanalisierung (Drucks. Nr. 8),
Berichterstatter Abg. Maier-Heidelberg;

3. den Gesetzentwurf über die Änderung der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personalabbauverordnung) — Emeritierung von Hochschulprofessoren — vom 5. Dezember 1923 (Drucks. Nr. 6),
Berichterstatter Abg. Weber;

*4. den Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln (Drucks. Nr. 2),
Berichterstatter Abg. Weber.

III. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über

1. den Gesetzentwurf über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 28. März 1924 (Drucks. Nr. 4),
Berichterstatter Abg. Rüger;

2. den Antrag der Abg. Schneider-Heidelberg und Gen., die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte betr. (Drucks. Nr. 9a),
Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;

*3. den Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge (Drucks. Nr. 7),
Berichterstatter Abg. Schmidt-Bretten;

IV. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Beschwerde des Abg. Bock wegen Rechtsschutz und Ausstellung eines Auslandsreisepasses,
Berichterstatter Abg. Wittemann.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Berichts Sp. 131/132.

Am Regierungstisch: Staatspräsident, Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hellpach, Minister des Innern Remmele, Justizminister Trunk, die Ministerialräte Götz, Rein, Dr. Schwoerer, Generalstaatsanwalt Dr. Hafner, Landforstmeister Philipp, Oberregierungsrat Dr. Umhauer.

Präsident Dr. Baumgartner eröffnet die Sitzung nach 10¼ Uhr und nimmt die

Anzeige neuer Eingänge

vor und führt die Entscheidung über deren geschäftliche Behandlung herbei:

I. **Verhinderungsanzeigen:**

der Abg. Schön, Duffner, Graf, Dr. Herfurth, Roeckel, Ziegelmaier-Oberkirch, Stock und Frau Abg. Beyerle, zum Teil wegen Erkrankung, zum Teil wegen dienstlicher oder geschäftlicher Verhinderung.

Urlaub wird erteilt.

II. **Mandatsniederlegung:**

Der Präsident gibt den Eingang einer Erklärung bekannt, durch welche Abg. Dr. Hanemann mitteilt, daß er infolge seiner Wahl zum Mitglied des Reichstags sein Mandat als badischer Abgeordneter niederlegt.

Gemäß § 12 Absatz 8 der Geschäftsordnung ist die Erklärung dem Geschäftsordnungsausschuß zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen worden und steht zur Behandlung auf der Tagesordnung (Ziffer I, Berichterstatter Abg. Wittemann).

Bibl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. **Regierungsmitteilungen:**

1. Notgesetz vom 31. Oktober 1924 über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273 —.

Ist gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen worden und steht zur Behandlung auf der heutigen Tagesordnung.

2. Gesetzentwurf über die Änderung der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personalabbauverordnung vom 5. Dezember 1923, verteilt als Drucksache Nr. 6) — vorgelegt vom Herrn Minister des Kultus und Unterrichts —.

Der Entwurf ist ebenfalls gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen und steht auf der Tagesordnung.

3. Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge (gedruckt und verteilt als Drucksache Nr. 7) — vorgelegt vom Herrn Minister des Innern —.

Steht nach Überweisung gemäß § 31 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zur Behandlung auf der Tagesordnung.

4. Gesetzentwurf über die Neckarkanalisierung (gedruckt und verteilt als Drucksache Nr. 8) — vorgelegt vom Herrn Minister der Finanzen —.

Der Entwurf ist dem Haushaltsausschuß zugewiesen und steht auf der Tagesordnung.

5. Entwurf einer Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte (gedruckt und verteilt als Drucksache Nr. 9) — vorgelegt vom Herrn Justizminister.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zugewiesen und steht ebenfalls auf der heutigen Tagesordnung.

6. Vorlage der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für 1923 durch das Staatsministerium.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

7. Mitteilung des Herrn Justizministers vom 13. Dezember 1924 über die Ausführungsverordnung zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 31. März 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63.

Ist gemäß § 31 der Geschäftsordnung bereits dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen worden und steht auf der heutigen Tagesordnung.

8. Verzeichnis der für Reichstagswahlen am 7. Dezember 1924 zugelassenen Kreis- und Reichswahlvorschläge, der in den Wahlkreisverbänden zugelassenen Verbindungserklärungen, sowie der Anschlußerklärungen an die Reichswahlvorschläge.

Die Drucksache liegt in der Kanzlei des Landtags auf.

IV. **Eingänge aus der Mitte des Hauses:**

a) **Anträge:**

1. Der Abg. Schneider-Heidelberg, Brixner, Duffner, Fischer-Unterlauchringen, Graf, Dr. Hanemann, Hertle, Dr. Kullmann, Martin, Rausch, Rüger, Sack, Schmidt-Bretten, Schrank, Straub, Wiedemann und Ziegelmaier-Oberkirch, Gesetzentwurf, betr. die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, hier Änderung des § 151 des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 betr. (Drucks. Nr. 9a).

Die Unterzeichneten beantragen die Zustimmung des Landtags zu folgendem

Gesetzentwurf:

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im § 151 des badischen Kostengesetzes werden die Worte „1. Januar 1925" ersetzt durch die Worte „1. April 1925".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz wolle für dringend erklärt und für die 2. Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen werden.

Der Antrag ist mit einer Begründung verbunden.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung ist der Antrag dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen und liegt als Initiativantrag zur Behandlung im Plenum vor.

2. Der Abg. Hofheinz, Wirth, Straub, Gewährung einer Abfindungssumme an planmäßige Beamte betr.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, mit sofortiger Wirkung von den im Reichsbesoldungsblatt Nr. 57 vom 12. November 1924 (lfd. Nr. 1049) erschienenen „Richtlinien für die weitere Durchführung der Personalabbau-Verordnung" Ziffer III, betr. Gewährung einer Abfindungssumme an planmäßige Beamte zu übernehmen.

Der Antrag ist bereits verteilt als Druck. Nr. 10 und zur weiteren Behandlung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

3. Der Abg. Gebhard, Klaiber, Schön, Hagelversicherung betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 38).

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Im Nachtrag zum Voranschlag 1924/25 sind 300 000 Mark zur Förderung und Verbilligung der Hagelversicherung in Baden bereitzustellen.

Der Antrag ist vervielfältigt und verteilt und zur geschäftlichen Behandlung dem Haushaltsausschuß überwiesen.

4. Der Abg. Marum, Maier-Heidelberg, Rückert, und Fraktion, Bewilligung von 500 000 Mark für einmalige Zuschußunterstützung an die Klein-, Sozial- und Kriegsrentner betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 39).

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Zum Zwecke einer einmaligen Zuschußunterstützung für die Klein-, Sozial- und Kriegsrentner

werden angesichts der großen Notlage und der Teuerung 500 000 Mark bewilligt. Die Unterstützung soll nach sozialen Gesichtspunkten (Fürsorgebedürftigkeit) festgesetzt werden und durch die Bezirksfürsorgestellen zur Auszahlung gelangen.

Der Antrag ist gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen und steht bereits auf der Tagesordnung.

5. Der Abg. Marum, Freidhof, Wirth, den Steuerabzug bei Lohn- und Gehaltsempfängern betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 40).

Dem Antrag ist eine Begründung beigegeben und lautet:

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Badische Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der Steuerabzug bei den Lohn- und Gehaltsempfängern in folgender Weise geändert wird:

a) der steuerfreie Betrag wird auf monatlich 80 Mark, auf wöchentlich 20 Mark erhöht;

b) als höchster Steuersatz werden an Stelle von 10 Prozent künftig 8 Prozent erhoben. Die Degression bleibt in ihrem bisherigen Umfange bestehen;

c) der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerabzug wird nicht erhoben, wenn der Steuerbetrag monatlich 2 Mark, wöchentlich 50 Pfg. nicht übersteigt.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

6. Der Abg. Marum, Maier-Heidelberg, Rückert und Fraktion, Arbeitslosenunterstützung an abgebaute, nicht krankenversicherungspflichtige Angestellten betr.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß den auf Grund der Personalabbauverordnung entlassenen, nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten Erwerbslosenunterstützung in derselben Höhe gewährt wird, wie denjenigen Reichsbeamten, welche ohne laufende Bezüge auf Grund der Personalabbauverordnung ausgeschieden sind. (Reichsbesoldungsblatt Nr. 51 vom 22. September 1924 lfd. Nr. 1003.)

Der Antrag ist als Drucks. Nr. 11 verteilt und dem Haushaltsausschuß überwiesen.

7. Der Abg. Weißmann, Fischer-Karlsruhe, Dr. Kullmann und Fraktion, weitgehende Begnadigung von Bestrafungen wegen Teilnahme an Unruhen aus wirtschaftlicher Not oder an politischen Unruhen, soweit es sich um Verführte oder Verhetzte handelt, betr.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, von seinem Begnadigungsrecht in weitgehendem Ausmaß Gebrauch zu machen gegenüber solchen Verurteilten, welche bestraft wurden wegen Teilnahme an Unruhen, die aus wirtschaftlicher Not hervorgingen, oder wegen Teilnahme an politischen Unruhen, soweit es sich um Verführte oder Verhetzte handelt.

Der Antrag ist als Drucks. Nr. 12 verteilt und wird auf Vorschlag des Präsidenten dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

8. Dringlichkeitsantrag der Abg. Klaiber, Dörr, Schrank und Fraktion:

Die Unterzeichneten beantragen, den nicht gedr. Antrag O.-Z. 22, Antrag Gebhard vom 7. November, die Nichterhebung der vierten Rate der Grund- und Gewerbesteuer betr., bei Beratung von Ziff. II 1 der Tagesordnung (Notgesetz vom 31. Oktober 1924 über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz) mit zu behandeln.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird der Antrag dem Plenum zur Abstimmung unterbreitet werden.

9. Der Abg. Rüger, Engelhardt, Dr. Schmitt-Karlsruhe, Seubert, Weißhaupt, Änderung des § 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung betr.

Der Landtag wolle beschließen:

a) die in § 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung bestimmte Frist wird bis zum 1. Januar 1926 verlängert;

b) die Regierung wird ersucht, im Interesse der Beruhigung unserer Bevölkerung bei Nebenorten von Zwangsmaßnahmen nach § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis auf weiteres Umgang zu nehmen.

Der Antrag ist vervielfältigt (Drucks. Nr. 17) und verteilt und wird dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

10. Der Abg. Bock, Gäßler und Ritter, den Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr. (Drucks. Nr. 2).

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die geforderten Aufbesserungszuschüsse an die Pfarrer der evangelischen, katholischen und altkatholischen Kirche in Höhe von 1 308 000 Mark werden abgelehnt.

Der bisher an die Pfarrer bezahlte Aufbesserungszuschuß von 658 000 Mark wird für diese Kategorie gestrichen und für Erhöhung der Erwerbslosenbezüge sowie Erhöhung der Renten für Sozial-, Kriegs- und Kleinrentner verwendet.

Der Antrag (Drucks. Nr. 2b) kommt auf Vorschlag des Präsidenten beim Dotationsgesetz zur Behandlung.

11. Der Abg. Bock, Gäßler, Ritter, den Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge betr. (Drucks. Nr. 7b).

Das Gesetz über Jagdpachtverträge wird aufgehoben. Staat und Gemeinde üben die Jagd in eigener Regie aus und verwenden den Erlös zur Unterstützung Erwerbsloser, Sozial-, Kriegs- und Kleinrentner.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird der Antrag im Einverständnis des Hauses bei der Behandlung des Gesetzentwurfes über die Jagdpachtverträge (Ziffer III 3 der Tagesordnung) mitbehandelt.

12. Der Abg. Rigel, Dr. Föhr, Dr. Baumgartner, Seubert, Wiedemann, Seebacher, Siebert, Heurich: Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr.

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die nachstehenden Bestimmungen des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 sind zu ändern wie folgt:

1. Zu § 27: Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind 2 bezw. 3 Hauptlehrer anzustellen.
2. In § 28 Satz 1 ist zu setzen statt „ein Drittel" „ein Viertel".
3. § 34 letzter Absatz erhält folgenden Zusatz:

   „Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben."
4. Übergangsbestimmung.

   Wo infolge des Personalabbaues eine Lehrstelle der in § 34 letzter Absatz des Schulgesetzes bezeichneten Art aufgehoben wurde, ist dieselbe wieder zu errichten.

Der Antrag wird als Drucks. Nr. 14 verteilt und dem Haushaltsausschuß überwiesen.

13. Der Abg. Rigel, Seubert, Seebacher, Siebert, Wiedemann: die Personalabbauverordnung hier die Rechte der ausgeschiedenen weiblichen Beamten betr.

Der Landtag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen, sie möge in Artikel 14 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 eine Bestimmung des Inhalts aufnehmen, daß die Rechte der ausgeschiedenen weiblichen Beamten auf Ruhe- bezw. Unterstützungsgehalt wieder aufleben, wenn die mit der Verheiratung eingetretene wirtschaftliche Versorgung durch Auflösung der Ehe oder in anderer Weise wegfällt oder in einer den Unterhalt der Familie gefährdeten Weise beschränkt wird.

Der Antrag (Drucks. Nr. 15) wird verteilt und dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen.

14. Der Abg. Rückert, Maier-Heidelberg, Marum und Fraktion, die Ausdehnung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 16. Februar 1924 auf alle der Reichsversicherungsordnung unterliegenden Angestellten betr.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 auf alle der Reichsversicherungsordnung unterliegenden Angestellten ausgedehnt werde."

wird als Drucksache Nr. 16 des Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

b) Förmliche Anfragen:

1. Der Abg. Weißhaupt, Engelhardt, Fischer-Unterlauchringen, Martin und Rüger, die Einfuhr von Zuchtvieh, insbesondere Zuchtfarren, aus der Schweiz betr. (Drucks. Nr. 18).

Ist der Regierung bekannt, daß durch die zurzeit starke Einfuhr von Zuchtvieh, insbesondere Zuchtfarren aus der Schweiz, der oberbadischen Rindviehzucht nicht nur großer Schaden erwächst, sondern auch in manchen Zuchtbezirken jahrelange züchterische Leistungen zerstört werden?

Ist der Regierung auch der Handel mit Einfuhrscheinen für Schlachtvieh und Schafe in die Schweiz bekannt und was gedenkt sie zu tun, um die Mißstände möglichst rasch zu beseitigen?

2. Der Abg. Martin und einer Reihe der Mitglieder der Zentrumsfraktion, das Kindererholungsheim bezw. den Truppenübungsplatz Heuberg betr. (Drucks. Nr. 13)

1. Ist der Regierung bekannt, daß die Leitung des Kindererholungsheims Heuberg fast vollständig in württembergische Hände gekommen ist, obwohl der badische Staat bedeutende Zuschüsse leistet?

   Was gedenkt die Regierung zu tun, um den badischen Einfluß zu sichern?
2. Kennt die Regierung die Wünsche der Heuberggemeinden bezüglich der Verwendung des ehemaligen Truppenübnugsplatzes?

   Was gedenkt die Regierung in der Sache zu tun?

Die verlesenen Förmlichen Anfragen — zu vervielfältigen und zu verteilen unter den dem Betreff beigefügten Drucksachennummern — gehen an die Regierung zur Erklärung über den Zeitpunkt der Beantwortung.

V. Gesuche:

Es werden Eingaben folgender Gesuchsteller bekanntgegeben:

1. des südwestdeutschen Kanalvereins für Rhein, Donau und Neckar, den Ausbau der Neckarwasserstraße vom Rhein zur Donau betr.,
2. des Kurvereins Todtmoos E. V. in Todtmoos, die Wehratalstraße betr.,
3. des Reichsbunds der Zivildienstberechtigten E. V. Landesverband Baden, die planmäßige Anstellung der Kanzleibeamten der inneren Verwaltung, hier Umwandlung von außerplanmäßigen Stellen in planmäßige betr.,
4. des Landesverbands Baden der abgebauten Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten
   a) Ortsgruppe Mannheim,
   b) Ortsgruppe Offenburg

   mit Entschließungen um Verbesserung der finanziellen Lage der abgebauten Beamten.
5. der Arbeitsgemeinschaft der Beamten der unteren Besoldungsgruppen mit Entschließungen, die Verbesserung der Lage der unteren Beamten betr. (2 Gesuche),
6. des Vereins des Handwerker- u. Betriebspersonals der bad. Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen um anderweitige Einstufung,
7. der Gemeinde St. Ulrich um einen staatlichen Zuschuß zur Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie,
8. des Bezirkskartells Wiesloch des Deutschen Beamtenbundes, die Besoldung betr.,
9. von Beamten in Rippoldsau, die Ortsklasseneinteilung von Rippoldsau, Amt Wolfach betr.,
10. des Verbands badischer Hausmeister und Amtsgehilfen, die Einstufung derselben in der Besoldungsordnung betr.
11. der Handelskammer Freiburg i. Br., den Bahnbau Titisee—St. Blasien betr.,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

12. der an der Lokalbahn Kehl—Bühl gelegenen Gemeinden Lichtenau u. a., die Zugverbindung dieser Bahn betr.,
13. des Reserveführers E. Windbiel in Karlsruhe um Baukostenzuschuß,
14. des Ratschreibers H. Englert in Walldürn um Baubeihilfe (zweites Gesuch),
15. des Eisenbahninspektors a. D. Karl Eichhorn in Karlsruhe um Höherstufung in der Besoldungsordnung,
16. der Frau J. Schleich Ww. in Bötzingen a. Kaiserstuhl um Bewilligung einer gesetzlichen Witwenrente,
17. des Strafgefangenen G. Scherle von Bockenheim, zurzeit im Landesgefängnis Mannheim, den Anstaltsbetrieb daselbst betr.,
18. des N. Kaufmann in Badenweiler um Kostennachlaß,
19. des Kunstmalers A. Schöner in Berchtesgaden um Rechtshilfe,
20. der Frau L. Künstle in Unterharmersbach um Rechtshilfe,
21. des A. Riegger in Eßlingen um Rechtshilfe,
22. des B. Brenzinger in Bühl um Rechtshilfe,
23. des Bad. Bundes deutscher Jäger E. V., dann
24. des Freiherrn Moritz von Schauenburg in Gaisbach, Post Oberkirch, den Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge betr.,
25. des Bad. Pächter- und Kleinbauernverbandes mit Entschließungen von in Freiburg und Offenburg stattgehabten Kleinbauerntagungen, die Pachtverhältnisse betr.,
26. des Gemeinderats Rippoldsau, Vereinigung der Gemeinde Kniebis mit der Gemeinde Rippoldsau betr.,
27. Beschwerde des Abg. Bock vom 30. November 1924 wegen Rechtsschutz und Ausstellung eines Auslandspasses.

Geschäftliche Behandlung:

Auf Vorschlag des Präsidenten werden im Einverständnis des Hauses die Gesuche unter Ziffer 1 bis 10 dem Haushaltsausschuß, diejenigen unter 11 bis 22 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, die unter Ziffer 23 und 24 sind bereits gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zur Vorberatung überwiesen. Die Gesuche unter Ziffer 25 und 26 gehen an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung. Die Beschwerde unter Ziffer 27 ist bereits gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen und behandelt worden und steht als Punkt IV auf der heutigen Tagesordnung.

VI. Sonstiges:

1. Mitteilung des Nobelkomitees des Norwegischen Parlaments mit einem Rundschreiben bezüglich der Verteilung des Nobelfriedenspreises für 1925.
   Liegt auf der Kanzlei auf.
2. Schreiben der Hinterbliebenen Sr. Exzellenz des Herrn Wirkl. Geh.-Rats Dr. Hans Thoma mit einer Dankesbezeugung an den Landtag für den Nachruf, den der Landtag durch den Präsidenten dem verstorbenen Künstler gewidmet hat
   Dient zur Kenntnis.
3. Veröffentlichungen der badischen Landeswetterwarte mit Abhandlungen Nummer 3, enthaltend: I. Die Temperaturverhältnisse von Baden, von Dr. W. Peppler und II. Der jährliche Gang der Temperatur in Baden, von J. Krauth — mitgeteilt von Herrn Minister der Finanzen —.
4. Mitteilung des Direktors der Realschule Triberg Kuntzemüller mit einem Stück des Sonderabdrucks aus dem „Archiv für Eisenbahnwesen", enthaltend seinen Aufsatz: „Robert Gerwig und die Gotthardbahn".
5. Geschäftsbericht des badischen Viehversicherungsverbandes für das Jahr 1923/24.
6. 31. Jahresbericht der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork — mitgeteilt von der Direktion — in 90 Stück.

Diese letzteren Veröffentlichungen sind der Bibliothek überwiesen worden und liegen dort zur Einsichtnahme auf.

Zur Verlesung der

Kurzen Anfrage

der Abg. D. Mayer-Karlsruhe und Fraktion, die Versorgung der badischen Landwirtschaft mit Torfstreu betr.

erhält das Wort

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D. Natl.):

Infolge der nassen Witterung ist der Strohertrag der diesjährigen Ernte in den meisten Teilen des badischen Landes sehr gering gewesen. Das wenige und außerdem geringwertige Stroh, das der Landwirt ernten konnte, muß größtenteils zur Fütterung verwendet werden. Schon jetzt muß sich der Landwirt nach einem Strohersatz umsehen, der als Streumittel im Stall dienen soll. Die Forstwirtschaft wird in der nächsten Zeit einem ungeheueren Ansturm auf Waldstreu gegenüberstehen.

In der Denkschrift des Badischen Ministeriums der Finanzen — Forstabteilung — über Waldstreuabgabe und Waldbewirtschaftung vom November 1922 und den dazu gehörigen Gutachten des forstlichen Instituts der Universität Freiburg ist festgestellt, daß jede Streuentnahme aus Waldbeständen schädlich ist.

Wir fragen darum an, ob die badische Regierung schon jetzt — nicht erst, wenn es zu spät ist, im Frühjahr — bereit ist:

1. die für die Versorgung der Landwirtschaft erforderlichen Mengen Torfstreu als Strohersatz sicherzustellen;
2. den Bezugspreis für Torfstreu durch Erwirkung von Eisenbahnausnahmetarifen zu verbilligen;
3. den Landwirten den Bezug durch Eröffnung von langfristigen Krediten — wie beim Düngermittelbezug — zu erleichtern;
4. Mittel zur Verfügung zu stellen, um in umfassender Weise die Landwirtschaft auf die Schäden der Streunutzung im Wald- und die Minderwertigkeit der Waldstreu einerseits, die Vorteile der Torfstreu andererseits, aufzuklären;
5. mit Hilfe der landwirtschaftlichen Organisationen die Streuversorgung der Landwirte durchzuführen

Zur Beantwortung erhält das Wort

Landforstmeister **Philipp**:

Die Kurze Anfrage der Abg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen. beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern wie folgt:

1. Eine Sicherstellung der Landwirtschaft mit den erforderlichen Mengen Torfstreu durch die Staatsverwaltung erscheint mir ebensowenig wie mit anderen landwirtschaftlichen Bedarfsstoffen zweckmäßig. Ein solches Eingreifen der Regierung scheint mir auch deshalb nicht geboten, weil das mit den ört-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lichen Bedürfnissen durchaus vertraute landwirtschaftliche Genossenschaftswesen so entwickelt ist, daß die in Betracht kommenden Organisationen die Belieferung der Landwirte unschwer bewerkstelligen können. Die Regierung ist jedoch bereit, in der unten angegebenen Weise mitzuwirken.

Da die Torfstreu nur über Sommer gewonnen werden kann und längere Zeit der Lagerung bedarf, um den für den Versand nötigen Grad der Trockenheit zu erreichen, so dürfte es zweifelhaft sein, ob bei der weit vorgerückten Jahreszeit eine Eindeckung noch möglich ist. Jedenfalls wird die Frage geprüft werden. Im Notfalle muß die in reichem Maße zur Verfügung stehende Aststreu als Ersatz eintreten.

2. Die Forstabteilung hat schon in den letzten Jahren jede Gelegenheit benützt, um im Verein mit den deutschen Torfstreufabriken eine Verbilligung der Frachtsätze für Torfstreu herbeizuführen. Die Bemühungen für Frachtermäßigungen werden fortgesetzt werden, da unser Land zu den Erzeugungsgebieten besonders ungünstig liegt.

3. Ich bin damit einverstanden, daß zur Erleichterung des Torfeinkaufes Bürgschaften von seiten des Staates übereinkommen werden, um den landwirtschaftlichen Organisationen den Einkauf von Torfstreu zu erleichtern.

4. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß die Lehrkräfte an den Instituten für Landwirtschaft im Verein mit den Forstmeistern planmäßig und umfassend die Landwirte über die Waldstreunutzung und deren allmählichen Ersatz durch Torf aufklären. Wo dies bis jetzt in Einzelfällen geschehen ist, war der Erfolg überraschend. Sehr gute Wirkungen hat auch schon der forstliche Unterricht an den landwirtschaftlichen Winterschulen erzielt.

5. Der Bezug von Torf kann bei der heutigen Sachlage in den meisten Fällen nur mit landwirtschaftlichen Verbänden und Vereinigungen durchgeführt werden. Daneben ist es zweckmäßig, um dem Torf raschen Eingang zu verschaffen, in den einzelnen Gemeinden Streulager zu errichten. Die Forstabteilung ist schon längere Zeit in diesem Sinne tätig und ist jederzeit bereit, zur Aufbringung der Kosten der Errichtung und ersten Füllung der Streulager die Hiebsätze in den Gemeindewaldungen zu erhöhen.

Zur Verlesung der

Kurzen Anfrage

der Abg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., die Strafverfolgung beleidigender Äußerungen der Baden-Badener Morgenzeitung gegen General von Deimling durch die Staatsanwaltschaft betr.,

erhält für die Anfragesteller das Wort

Abg. **Schmidt**-Bretten (D. Natl.):

„Im Sommer dieses Jahres erschien in der Morgenzeitung in Baden-Baden ein Artikel, welcher die Versammlungstätigkeit des Generals a. D. von Deimling und des Privatdozenten Gumbel in Heidelberg einer scharfen Kritik unterzog und dabei Wendungen gebrauchte, durch die sich General von Deimling beleidigt fühlte.

Die Strafverfolgung dieser Beleidigung hat die Staatsanwaltschaft übernommen.

General von Deimling ist Privatperson. Er hat sich als solche in den politischen Kampf in einer Weise eingemischt, die den stärksten Widerspruch weiter Kreise des deutschen Volkes wachgerufen hat." (Widersprechende Zurufe von links und vom Zentrum — Zurufe beim Zentrum: Ludendorff! — Glocke des Präsidenten). Warten Sie doch ab, was kommt! — „Fallen in diesem politischen Widerstreit Beleidigungen, so ist es Sache der unmittelbar Beteiligten, sie vor Gericht auszutragen" — auch Ludendorffs! —.

„Aus welchem „öffentlichen" Interesse heraus hat im vorliegenden Fall die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung übernommen?

Welche Stelle hat der zuständigen Staatsanwaltschaft die entsprechende Weisung erteilt?"

Zur Beantwortung erhält das Wort

Generalstaatsanwalt Dr. **Hafner**:

Die Kurze Anfrage der Abgeordneten D. Mayer-Karlsruhe, Dr. Hanemann, Schmidt-Bretten und Schneider-Mannheim vom 6. November d. J., die Strafverfolgung beleidigender Äußerungen der Baden-Badener Morgenzeitung gegen General von Deimling durch die Staatsanwaltschaft betr., wird wie folgt beantwortet:

In Nr. 189 der in Baden erscheinenden Morgenzeitung vom 15. August d. J. erschien in der Rubrik „Stimmen aus dem Publikum" unter der Überschrift „Der Fall Gumbel" ein Spf. gezeichneter Artikel, in dem u. a. mit Bezug auf den General a. D. von Deimling ausgeführt ist:

> „Wäre es nicht besser, daß solche Leute den deutschen Staub von ihren Füßen schüttelten und gen Frankreich zögen, wo sie sicher mit offenen Armen aufgenommen würden und eine feine Versorgungsstelle erhielten?" (Lebhaftes: Hört! hört! links und beim Zentrum).

Wegen dieses Artikels stellte General von Deimling bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe unterm 15. August d. J. Strafantrag gegen den verantwortlichen Redakteur der Zeitung und den damals noch unbekannten Verfasser gemäß §§ 185, 194 RStGB. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe leitete daraufhin von sich aus ein Ermittlungsverfahren ein, in dem sich schon bei den ersten Erhebungen ergab, daß der verantwortliche Redakteur bei der Aufnahme des Artikels gänzlich unbeteiligt war, daß die Aufnahme vielmehr durch den Verlagsleiter der Zeitung, Karl Xaver Ziegler, zu verantworten ist, und daß der frühere Hofapotheker und Stadtrat a. D. Albert Senff aus Bromberg, zuletzt in Arnstadt in Thüringen, jetzt in Oosscheuern den Artikel verfaßt hat (Zurufe beim Zentrum).

Die Staatsanwaltschaft gab dem Antragsteller dieses Ergebnis bekannt und ersuchte um Äußerung, ob Vergleichsverhandlungen beabsichtigt seien oder ob das Verfahren durchgeführt werden solle, eventuell, ob er Wert auf Durchführung im Wege der öffentlichen Klage lege oder ob er nunmehr, nachdem die verantwortlichen Personen zweifelsfrei ermittelt seien, Privatklage zu erheben gedächte.

Der Antragsteller ließ darauf erklären, daß er um Durchführung des Verfahrens im Wege der öffentlichen Klage bitte. Nachdem sich die Staatsanwaltschaft auch noch durch persönliche Anhörung der Beteiligten davon überzeugt hatte, daß Aussicht auf eine gütliche Beilegung nicht bestehe, erstattete sie dem Generalstaatsanwalt Bericht über die Angelegenheit und ersuchte um Weisung, ob sie das Verfahren durchführen oder den Antragsteller auf den Weg der Privatklage verweisen solle. Nach Vortrag durch den Generalstaatsanwalt beim Justizminister und gemäß dessen Stellungnahme erteilte der Generalstaatsanwalt die Weisung dahin, daß ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung der Beschuldigten als gegeben anzunehmen (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den So-

zialdemokraten) und demgemäß das Verfahren durchzuführen sei. Bei dieser Entschließung war die Erwägung ausschlaggebend, daß der Angriff, durch den dem General a. D. von Deimling das vaterländische Empfinden abgesprochen und seine politische Gesinnung und Betätigung als derart den deutschen Interessen und dem deutschen Standpunkte zuwider und nachteilig hingestellt wurde, daß Frankreich allen Anlaß hätte, ihn „mit offenen Armen" aufzunehmen und mit einer feinen „Versorgungsstelle" zu vergüten (Zurufe beim Zentrum und bei den Demokraten), — als eine besonders schwere Ehrverletzung anzusehen war, und es auch im öffentlichen, d. i. staatlichen Interesse nicht geduldet werden kann, daß einem Mann, der sich durch sein Auftreten für die verfassungsmäßige Staatsform (Sehr richtig! beim Zentrum) und die verfassungsmäßigen Farben auch gegenüber diesem Staate Verdienste erworben hatte, gerade wegen dieser seiner Einstellung die vaterländische Gesinnung in besonders herabwürdigender Weise abgesprochen wird (Zustimmung und lebhaftes: Sehr richtig! links und beim Zentrum — Abg. Schmidt-Bretten: Parteijustiz! — Abg. Dr. Schofer: Ja, ja! — Glocke des Präsidenten — Weitere Zurufe des Abg. Dr. Schofer).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Ritter (Komm. P.):

Erstens: Wie dem Hause mitgeteilt worden ist, hat der Abg. Bock eine Beschwerdeschrift um Rechtsschutz dem Landtag unterbreitet. Man hat uns nun erklärt, daß diese Sache heute noch zur Verhandlung kommt, obwohl sie an letzter Stelle der Tagesordnung steht. Durch diese Erklärung nehmen wir Abstand von einem Antrag auf sofortige Behandlung dieser Angelegenheit.

Zweitens hat die kommunistische Fraktion in der letzten Landtagssitzung Anträge eingebracht auf Amnestie der politischen Gefangenen. Obwohl diese Anträge im Rechtspflegeausschuß behandelt worden sind und zu einem Abschluß gelangten, sehen wir nicht, daß sie zur Verhandlung auf der Tagesordnung stehen. Wir ersuchen deswegen um Auskunft, warum diese Anträge nicht auf der Tagesordnung sind und müßten dann, je nachdem die Auskunft ausfallen würde, einen Antrag stellen auf Behandlung dieser Anträge in der jetzigen Plenarsitzung.

Präsident Dr. Baumgartner:

Wenn der Herr Abg. Ritter die Tagesordnung ansieht, wird er feststellen können, daß hier die Tagesordnung lediglich vorliegt für die 3. Sitzung vom Donnerstag, den 18. Dezember 1924, vorm. 10 Uhr. Da wir aber Landtagsverhandlungen auch für heute nachmittag und morgen in Aussicht genommen haben, ist damit noch nicht ausgeschlossen, daß seine Anträge bezw. die Anträge des Rechtspflegeausschusses betr. Amnestie auf die Tagesordnung gesetzt werden können (Abg. Ritter (ironisch): Das ist „nicht ausgeschlossen"!)

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Mandatsniederlegung des Abg. Dr. Hanemann

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Wittemann (Zentr.):

Der Herr Präsident hat bereits bei den Einläufen bekannt gegeben, daß der Herr Landgerichtsdirektor Dr. Hanemann, bisheriges Mitglied dieses Hauses, an den Landtag ein Schreiben gerichtet hat, das lautet:

„Bei der Reichstagswahl vom 7. Dezember 1924 bin ich als Abgeordneter der Deutschnationalen Volkspartei des Wahlkreises Baden gewählt worden. Die Beibehaltung eines Doppelmandates verträgt sich meiner Ansicht nach nicht mit den Anforderungen, die an die Abgeordneten der Länder und des Reiches gestellt werden. Ich bitte daher, hochverehrter Herr Präsident, meine Erklärung entgegenzunehmen, daß ich mit dem Zusammentritt des Plenums, also am Donnerstag, den 18. Dezember 1924, mein Mandat als Abgeordneter des Badischen Landtags niederlege und bitte weiter, diesen meinen Verzicht dem versammelten Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Indem ich mir erlaube, mich auch auf diesem Wege von Ihnen zu verabschieden, verbleibe ich mit der Versicherung vorzüglichster Hochachtung

gez. Dr. Hanemann, Landgerichtsdirektor."

Der Herr Präsident hat diesen Eingang gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen; und ich habe die Ehre, Ihnen namens dieses Ausschusses zu berichten.

Nach § 27 Abs. 2 der Badischen Verfassung erlischt die Mitgliedschaft zum Landtag durch Verzicht, der bei versammeltem Landtag diesem zu erklären ist. Es ist also der Eingang mit dem Verzicht in Ordnung.

Nach der badischen Verfassung, § 25, in Verbindung mit dem badischen Wahlgesetz, § 1, und dem Reichstagswahlgesetz, §§ 35, 33 und 34, tritt bei Verzicht eines Bewerbers der Kandidat an Stelle des Verzichtenden, der auf der Wahlvorschlagsliste, auf welcher der Verzichtende gewählt wurde, der nächste nicht gewählte Bewerber ist.

Herr Dr. Hanemann ist auf dem Landtagswahlvorschlag der Deutsch-Nationalen Volkspartei am 30. Oktober 1921 gewählt worden. Auf dieser Liste ist der nächste, nichtgewählte Bewerber nach Maßgabe der Wahllisten der Herr Glasermeister Ferdinand Lang in Karlsruhe. Dieser ist aktiv und passiv wahlberechtigt, wie die am 12. Dezember 1924 bei der Wahlgeschäftsstelle der Stadt Karlsruhe erbetene amtliche Auskunft beweist. Er hat also, und zwar bis zum 30. Oktober 1925, gemäß badischer Verfassung § 27 Abs. 1 in das Landtagsmandat, das bisher der Herr Abg. Dr. Hanemann innehatte, nachzurücken.

Gemäß Geschäftsordnung § 12 Abs. 3 hat der Geschäftsordnungsausschuß dies festgestellt und ist dabei einstimmig zu dem Antrag gekommen:

Das Hohe Haus wolle feststellen:

1. das Mandat des Abg. Dr. Hanemann-Mannheim ist durch Verzicht erloschen.
2. An Stelle des bisherigen Abg. Dr. Hanemann tritt für den Rest von dessen Mandatszeit als Abgeordneter in den Landtag ein Herr Ferdinand Lang, Glasermeister in Karlsruhe.

Ich habe die Ehre, namens des Ausschusses Ihnen den Antrag zu stellen, Sie wollen diesen Antrag des Geschäftsordnungsausschusses annehmen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Damit ist Herr Glasermeister Ferdinand Lang in Karlsruhe als Nachfolger des Herrn Abg. Dr. Hanemann in den Landtag eingetreten.

Zur Ziff. III 1 der Tagesordnung — welche im Einverständnis des Hauses auf Vorschlag des Präsidenten vorweggenommen wird —:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 28. März 1924 (Drucks. Nr. 4)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Rüger (Zentr.):

Im Auftrage des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich folgendes zu berichten:

Am 1. April 1924 ist das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 in Kraft getreten. Unterm 28. März d. J. hat der Badische Landtag durch Gesetz das badische Staatsministerium ermächtigt,

„die zur Ausführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen. Diese Bestimmungen sind dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen".

In Artikel II dieses Gesetzes ist bestimmt:

„Soweit nach einzelnen Vorschriften dieses Reichsgesetzes zu seiner Ausführung landesgesetzliche Regelung erforderlich ist, sind die nach Artikel I getroffenen Maßnahmen bis spätestens 1. Januar 1925 im Wege der geordneten Gesetzgebung zu regeln."

Unterm 31. März d. J. hat das Staatsministerium diese Ausführungsverordnung zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erlassen und hat auch späterhin diese Ausführungsverordnung dem Landtag zur Kenntnisnahme vorgelegt. Über diese Ausführungsverordnung habe ich in der öffentlichen Sitzung des Landtags vom 8. zum 9. August 1924 nachts zwischen 12 und 1 Uhr (Heiterkeit) Bericht erstattet. Ich kann auf diesen Bericht verweisen. Der Landtag hat damals von dieser Ausführungsverordnung Kenntnis genommen. In diesem Berichte (amtl. Bericht der 44. Sitzung, Sp. 2492) habe ich u. a. auch ausgeführt:

„Es wurde nun von sozialdemokratischer Seite der Wunsch geäußert, daß die Jugendämter, die den Bezirksfürsorgeverbänden angegliedert sind, besser ausgebaut werden sollten. Andererseits wurden Bedenken erhoben über die Zusammensetzung des Landesjugendamtes und über die Befugnisse der obersten Landesbehörde. Der Herr Justizminister hat im Rechtspflegeausschuß und hier im Plenum bereits vorgetragen, daß in der Zwischenzeit durch das Staatsministerium Änderungen beschlossen worden sind, die den verschiedenen Wünschen Rechnung tragen."

Diese vom Herrn Justizminister angekündigte Änderung der Ausführungsverordnung ist in der Zwischenzeit erfolgt, und zwar durch eine Verordnung des Staatsministeriums vom 18. September 1924 (Nr. 53 des Gesetz- und Verordnungsblattes). Das Justizministerium hat im Auftrage des Staatsministeriums mit Zuschrift vom 17. d. M. diese Abänderungsverordnung dem Landtag zur weiteren Kenntnisnahme vorgelegt. Die Änderungen bestehen in folgenden wesentlichen Bestimmungen:

Während nach der Verordnung vom 31. März d. J. die Geschäfte des Landesjugendamts durch das badische Justizministerium als oberste Landesbehörde zu führen waren, ist nunmehr ein besonderes Landesjugendamt mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet worden. Es besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende wird dem Bereiche des Justizministeriums, und die Beisitzer werden je einer dem Bereiche des Unterrichtsministeriums und dem Bereiche des Ministeriums des Innern entnommen. Die Befugnisse sind in § 8b geregelt. Der Beirat ist ähnlich zusammengesetzt wie der frühere Beirat nach § 9 der alten Verordnung, und es ist dabei den geäußerten Wünschen Rechnung getragen worden.

In § 13 der neuen Verordnung ist auch die Zuständigkeit für die oberste Landesbehörde in anderer Weise geregelt worden, und es sind die Zuständigkeiten innerhalb der 3 beteiligten Ministerien verteilt. Ich verweise auf den Wortlaut des § 13.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung hat gegen die jetzige Regelung keinerlei Bedenken erhoben und beantragt:

Der Landtag wolle von dieser Abänderungsverordnung vom 18. September 1924 Kenntnis nehmen.

Nach dem von mir bereits erwähnten badischen Gesetz vom 28. März d. J. hätte die badische Regierung dem Landtag über diejenigen Ausführungsbestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, welche landesgesetzlich oder landesrechtlich zu regeln sind, einen Gesetzentwurf bis zum 1. Januar 1925 vorzulegen. In dem heute dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 4) ist nunmehr beantragt, diesen Zeitpunkt auf den 1. Januar 1926 hinauszuschieben und demgemäß in dem Gesetze vom 28. März d. J. die Worte „1. Januar 1925" durch die Worte „1. Januar 1926" zu ersetzen.

Im Rechtspflegeausschuß habe ich mich als Berichterstatter zunächst auf die dem Entwurf beigegebene Begründung bezogen und dazu weiter folgendes ausgeführt. Die badische Ausführungsverordnung zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz lehnt sich an die badische Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgeverordnung an. Die Jugendämter sind, abgesehen von den größeren Städten, den Bezirksfürsorgeverbänden angegliedert. Nun haben auf Grund des § 31 der Reichsfürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 verschiedene gesetzliche Regelungen zu erfolgen für Maßnahmen, die bisher auf dem Verordnungswege getroffen worden sind. Es erscheint tatsächlich angebracht, nachdem in Baden doch einmal der Zusammenhang zwischen Bezirksfürsorgeverband und zwischen Bezirksjugendamt geschaffen ist, die zu treffenden gesetzlichen Regelungen gleichzeitig zu schaffen. Es ist deshalb schon von diesem Gesichtspunkt aus ein Zuwarten geboten.

Sodann ist zu erwägen: Wir befinden uns jetzt in einem Stadium der vorläufigen Regelung, in einer bestimmten Entwicklung, und da kann es der Sache selbst nur förderlich sein, wenn jetzt zunächst noch abgewartet wird, wie die Dinge sich bei uns gestalten, und wie sich die bisherigen Maßnahmen bewähren. Nur diese zu sammelnden Erfahrungen können dann eine genügende Grundlage für eine abschließende gesetzliche Regelung abgeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dazu kommt noch folgendes: Durch die Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 und durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sind wiederum neue Organisationen, wie Bezirksfürsorgeverbände, Landesfürsorgeverband, Bezirksjugendamt, Landesjugendamt und dergl., ins Leben gerufen worden.

Die Neuschaffungen sind zu groß, zu schwerfällig und zu kostspielig. Auch sind verschiedene Weiterungen auf anderen Gebieten eingetreten. Man denke nur daran, daß das Bezirksjugendamt nach § 42 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zugleich Gemeindewaisenrat für alle im Bezirk wohnenden Mündel ist, und daß damit unsere alte Einrichtung der örtlichen Gemeindewaisenräte so gut wie in Wegfall gekommen ist. Dadurch sind besonders für die Dienstführung unserer Vormundschaftsgerichte sehr große Weiterungen und Unzuträglichkeiten entstanden, die nach einer Abänderung der reichsgesetzlichen Bestimmungen rufen. Also auch auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Regelung ist ein endgültiger Abschluß noch nicht erfolgt, und auch hier ist zu erwarten, daß Änderungen eintreten.

Aus allen diesen Gründen erscheint deshalb ein Zuwarten bis zum 1. Januar 1926 nicht nur als angebracht, sondern als nötig.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung stellt deshalb den Antrag, der Landtag wolle der Vorlage Drucks. Nr. 4 seine Zustimmung erteilen.

Es liegen also zwei Anträge vor:

1. von der Abänderungsverordnung vom 18. September 1924 Kenntnis zu nehmen; und
2. dem vorliegenden Gesetzentwurf in Drucks Nr. 4 die Zustimmung zu erteilen.

Zugleich wolle das Gesetz als dringend erklärt und von der Frist des § 49 der Verfassung Umgang genommen werden.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Auf Antrag des Berichterstatters wird in unmittelbarem Anschluß an die Abstimmung in die

Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 28. März 1924 (Drucks. Nr. 4)

eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die Artikel des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht verlangt.

Bei der hierauf vorgenommenen Schlußabstimmung zweiter Lesung wird der Gesetzentwurf abermals mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen und das Gesetz für dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklärt.

Präsident Dr. Baumgartner begrüßt den inzwischen eingetretenen Abgeordneten Lang und stellt ihn dem Hause vor.

Zu Ziffer III 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abg. Schneider-Heidelberg und Gen. betr. die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, hier Änderung des § 151 des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Drucks. Nr. 9 und 9a)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg (Ztr.):

Der bezeichnete Gesetzentwurf liegt Ihnen als Drucksache 9a vor. Im Absatz 1 der Begründung ist der § 151 des badischen Kostengesetzes abgedruckt. Die dort bezeichnete Regelung soll durch den Gesetzentwurf einer Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte — Drucks. Nr. 9 — erfolgen. Der Gesetzentwurf lag aber dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung erstmals in der Sitzung vom 12. d. M. vor und bei der Geschäftslage des Landtages hat es der Ausschuß als ausgeschlossen angesehen, den Gesetzentwurf, der eine eingehende Behandlung erfordert, noch so rechtzeitig zu verabschieden, daß die Angelegenheit am 1. Januar 1925 als gesetzlich geregelt betrachtet werden kann.

Bei dieser Sachlage erübrigt nur, den Termin vom 1. Januar 1925 entsprechend hinauszuschieben, und der Gesetzentwurf sieht in Artikel I vor, statt 1. Januar 1925 zu setzen: „1. April 1925". Bis dorthin glaubt der Ausschuß, die Angelegenheit in ordnungsmäßiger Weise zur Erledigung bringen zu können. Es ist dann noch der Antrag gestellt worden, das Gesetz für dringend zu erklären und für die 2. Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen. Ich beantrage, diesem Ausschußantrag zuzustimmen (Beifall im Zentrum).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident den Initiativantrag sowie Artikel I und II des Gesetzentwurfs aufruft, wird das Wort gleichfalls nicht gewünscht.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Dem Antrag des Berichterstatters folgend wird unmittelbar in die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweite Lesung des Gesetzentwurfes betr. die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, hier Änderung des § 151 des badischen Kostengesetzes vom 24. Sept. 1908,
eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident den Initiativantrag sowie Art. I und II des Gesetzentwurfs aufruft, wird das Wort gleichfalls nicht gewünscht.

Bei der hierauf folgenden Schlußabstimmung wird der Gesetzentwurf auch in der 2. Lesung mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen und gemäß § 23 der Verfassung das Gesetz als dringend erklärt.

Ebenso wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung, der Landtag wolle von der Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 18. Sept. 1924 (Ges.- und Verordnungsblatt Nr. 53) Kenntnis nehmen mit allen Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Zu Ziffer IV der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Beschwerde des Abg. Bock wegen Rechtsschutz und Ausstellung eines Auslandsreisepasses

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Mit dem Datum: Badenweiler, den 30. November 1924 hat der Herr Landtagsabgeordnete Max Bock folgendes Schreiben an den Landtag und an die badische Regierung gerichtet:

„Nachdem man mich nach dem Schluß der dritten Periode des Landtags nach Erlöschen meiner Immunität trotz schwerer Erkrankung am 10. August des nachts aus dem Bett heraus verhaftete, wurde ich auf Drängen des Gefängnisarztes und der Direktion des Freiburger Landesgefängnisses frei gelassen, um in einem Sanatorium Aufnahme zu finden.

Als am 7. November die vierte Periode des Badischen Landtages eröffnet wurde, befand ich mich sonst nicht im Gefängnis und war damit Mitglied eines tagenden Parlaments und infolgedessen immun. Die Verfassung bestimmt, daß kein Mitglied eines tagenden Parlaments ohne dessen Zustimmung während der Dauer der Tagung verfolgt werden kann.

Trotzdem hat mir der Oberreichsanwalt seither zweimal einen Amtsarzt auf den Hals geschickt, das erste Mal in Begleitung eines Obergendarmeriewachtmeisters, um festzustellen, ob meine Gesundung weit genug fortgeschritten sei, um wieder verhaftet werden zu können. Die Untersuchung durch diese Ärzte ergab nicht nur die weiter dauernde Haftunfähigkeit. Mitte November sah sich der leitende Arzt des Sanatoriums veranlaßt, wegen der schlechten Einwirkung des Winters auf meinen Krankheitszustand anzuordnen, daß ich für mindestens 2 Monate zur Förderung des Heilungsprozesses nach Italien gehe. Um auch jeden Verdacht einer Fluchtabsicht, den meine bisherige Haltung wohl kaum aufkommen lassen konnte, zu verhindern (denn sonst hätte ich ja während der dritten Periode des Landtags, wo ich mich unter Fortbestand des Haftbefehls auf freiem Fuß befand, die Flucht leicht ergreifen können), wandte ich mich vorerst mit einer Frage über die Dauer der gegenwärtigen Landtagstagung an den Landtagspräsidenten. In dieser Anfrage erklärte ich, daß ich zur Vermeidung einer Fluchtverdächtigung die Reise nach Italien nur antreten würde, wenn Reise und Rückkehr in die Periode der Tagung und somit in die Zeit meiner Immunität fallen würde. Darauf antwortete mir der Präsident, daß am 7. November die vierte Periode des Landtags begonnen habe und der Landtag gegenwärtig nicht geschlossen sei, sondern wegen der Reichstagswahlen nur eine Tagungspause habe eintreten lassen.

Mit dieser Erklärung war für mich die Reisemöglichkeit gegeben. Ich stellte deshalb am 14. November an das Bezirksamt Lörrach unter Hinweis auf die ärztliche Anordnung den Antrag auf Ausstellung eines Auslandspasses. Das Bezirksamt Lörrach scheint es als seine Aufgabe betrachtet zu haben, zunächst schleunigst den Staatsgerichtshof zu informieren und sich gleichzeitig als Unterabteilung desselben zu etablieren. Die Antwort vom 20. November trug die für ein Bezirksamt recht merkwürdige Einleitung „In Strafsachen gegen Herbster und Genossen wegen Hochverrat" und lautete:

„In Übereinstimmung mit der Auffassung des Herrn Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes zum Schutz der Republik sind wir wegen des gegen Sie schwebenden Hochverratsverfahrens und wegen des gegen Sie bestehenden Haftbefehls nicht in der Lage, Ihren Antrag auf Erteilung eines Reisepasses nebst Ausreisebewilligung stattzugeben". gez. Specht.

Weiter erschien am 16. November (die Information des Staatsgerichtshofes durch das Bezirksamt erfolgte also ungewohnt schnell) bei mir der Medizinalrat Dr. Bader und erklärte, vom Oberreichsanwalt beauftragt zu sein, mich zu untersuchen und folgende 3 Fragen zu beantworten: 1. Ob ich haftfähig sei. 2. Wenn nicht, ob ich noch sanatoriumsbehandlungsbedürftig sei. 3. Ob eine Reise nach Italien als notwendig erscheine. Nach eingehender Untersuchung beantwortete dieser Arzt die 3 Fragen dahingehend, daß keine Haftfähigkeit gegeben, sondern weitere Sanatoriumsbehandlung notwendig und die Italienreise zur Beschleunigung des Heilverfahrens dringend nötig sei.

Nach diesen amtlichen Gutachten mußte ich annehmen, daß der Staatsgerichtshof ohne weiteres die Ausreise freigeben werde. Da dies nicht eintrat, verzichtete ich, um für die Heilung keine Zeit zu verlieren, zunächst, weil der Landtag sich in einer Tagungspause befindet, auf einen Protest wegen der Verletzung der verfassungsmäßigen Immunitätsbestimmungen und der Handlungstätigkeit des Bezirksamtes Lörrach. Dagegen stellte ich durch meinen Verteidiger unter Hinweis auf das amtsärztliche Untersuchungsergebnis den direkten Antrag an den Staatsgerichtshof auf Freigabe der Italienreise zu Heilungszwecken.

Nachstehend das Ergebnis:

„In der Strafsache gegen den Landtagsabgeordneten Max Bock aus Lörrach, zurzeit in Badenweiler wegen Hochverrats und anderer Straftaten (ich frage welche andern!) Sache gegen Herbster und Genossen, hat der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 1924 in Freiburg i. Br., an der teilgenommen haben: Senatspräsident Niedner als Vorsitzender, Reichsgerichtsrat Hettner, Reichskanzler a. D. Fehrenbach, nach Anhörung des Oberreichs-

anwalts auf den Antrag des Verteidigers, Rechtsanwalts Dr. Seckel, vom 25. November 1924 beschlossen: Der erneute Antrag, dem Angeklagten Bock die Erlaubnis zur Ausreise in das Ausland zu geben, wird abgelehnt, weil die Bedenken dagegen durch die Zusicherung des Angeklagten Bock, sich ehrenwörtlich zur Rückkehr nach Heilung zu verpflichten, nicht beseitigt werden.

gez. Niedner, Hettner, Fehrenbach."

Ich frage nun den Landtag, ob er es deckt, daß die Verfassung durch den Staatsgerichtshof mit Füßen getreten wird, nur weil der Abgeordnete, um den es sich handelt, ein Kommunist ist?

Ich frage weiter die Regierung und den zuständigen Innenminister Remmele, ob er aus dem gleichen Grunde die Handlangerarbeit des Bezirksamtes Lörrach für den Staatsgerichtshof deckt oder ob der Minister Remmele Maßnahmen gegen das Bezirksamt ergreifen und dieses zur sofortigen Ausstellung des Auslandspasses veranlassen wird?

Und ich frage zum Schlusse: Ist das Gewissen des Landtags (dessen bürgerliche juristische Mitglieder selber erklärten, daß die Anklage gegen mich konstruiert sei) und der Regierung robust genug, die Verantwortung zu übernehmen, wenn mir entgegen der Auffassung privater wie amtlicher Ärzte die Italienreise und damit die Heilung unmöglich gemacht wird, nur weil ich Kommunist bin?"

Der Herr Präsident hat die Angelegenheit gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Geschäftsordnungsausschuß zur einstweiligen Beratung überwiesen. Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich am 12. Dezember 1924 auch mit der Angelegenheit befaßt. Der Geschäftsordnungsausschuß ist zu der einmütigen Auffassung gekommen, daß alle Vorwürfe, die der Herr Kollege Bock hier gegen einzelne Behörden, sei es das Innenministerium, sei es das Bezirksamt Lörrach, sei es der Staatsgerichtshof usw. erhebt, durchaus hinfällig und vollständig unbegründet sind. Das ganze Verfahren ist im Rahmen der bestehenden Gesetze erfolgt, und irgend etwas, was den Herrn Kollegen Bock berechtigen dürfte zu der Annahme, daß er mit ungleichem Recht behandelt wird, weil er Kommunist sei, ist nach der Prozeßlage und nach der Aktenlage nicht gegeben. Gegen den Herrn Kollegen Bock ist Haftbefehl schon im letzten Landtag erlassen gewesen. Der Haftbefehl wurde suspendiert für die Dauer der Landtagsverhandlungen und ist, nachdem der Landtag geschlossen war, allerdings wider Erwarten des Landtags — man hat angenommen, daß der Gesundheitszustand des Kollegen Bock das verhindern wird — wieder in Vollzug gesetzt worden. Der Herr Kollege Bock kam in Vollzug des Haftbefehls wieder in Haft. Der Haftbefehl ist bis heute nicht aufgehoben. Es hätte, wenn der Herr Kollege Bock nicht verhandlungsunfähig gewesen wäre und deswegen Aufnahme in ein Sanatorium hätte suchen müssen, gegen ihn bei den bekannten Freiburger Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof die Anklage auch in dem anhängigen Verfahren durchgeführt werden können und müssen. Das war nicht möglich, weil er im Sanatorium war und in seiner Abwesenheit nicht verhandelt werden konnte.

Nun hat er, nachdem der Arzt feststellte, daß er Heilung nur finden wird, wenn er nach Italien reise, den Antrag gestellt, ihm die Ausreiseerlaubnis zu geben. Das Bezirksamt konnte ihm diese Ausreiseerlaubnis nicht geben, denn die gesetzlichen Bestimmungen besagen in § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes über das Paßwesen, daß Bundesangehörigen zum Auszug aus dem Reichsgebiet auf Antrag Pässe oder sonstige Legitimationspapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. In § 11 der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924 ist demgemäß ausdrücklich durch das Reich bestimmt, daß der Paß zu versagen ist, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegen stehen. Wenn jemand wegen Hochverrats oder anderer strafbarer Handlungen, wie das bei dem Kollegen Bock der Fall ist, verfolgt wird, wenn gegen ihn ein Haftbefehl besteht, liegt eben ein gesetzliches Hindernis vor, und es kann nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ein Auslandspaß nicht erteilt werden. Es ist also das Verfahren des Staatsgerichtshofes, das Verfahren des Bezirksamts durchaus in Ordnung. Soweit deswegen der Herr Kollege Bock sich gegen diese Behörden und ihre Tätigkeit wendet, muß festgestellt werden, daß hier irgendwie ein Anlaß zu berechtigten Inkriminationen und Beanstandungen seitens des Herrn Kollegen Bock nicht gegeben ist. Es ist auch nicht genau ersichtlich, was der Herr Kollege Bock will. Eines ist aus seinen Darstellungen nur erkennbar, er möchte zur Wiederherstellung seiner Gesundheit die Ausreiseerlaubnis nach Italien bekommen und er möchte, das ist zu substituieren durch einen Paß, den er benötigt um ins Ausland zu kommen, diese Möglichkeit erhalten.

Der badische Landtag hat sich mit allen diesen Dingen an und für sich nicht zu befassen, sondern lediglich damit, ob Anlaß gegeben ist, gemäß den Bestimmungen in § 37 Abs. 3 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 43 Abs. 2 der badischen Verfassung zu beantragen, daß das Strafverfahren aufgehoben und im Verfolg des Strafverfahrens der Haftbefehl gegen den Abg. Bock, dessen politische Meinung ich verwerfe und bekämpfe, wie ich als selbstverständlich beifüge, solange die gegenwärtige Landtagstagung in Lauf ist, aufgehoben wird.

Der Ausschuß ist einstimmig zur Meinung gekommen, es scheine angezeigt, das Verlangen zu stellen, und zu

„daß für die Dauer der laufenden Sitzungsperiode (Tagung), das Strafverfahren und insbesondere die Haft gegen den Landtagsabgeordneten Max Bock in Lörrach gemäß Artikel 37 Abs. 3 der Reichsverfassung und § 43 Absatz 2 der Badischen Verfassung aufgehoben wird."

Ihr Ausschuß kam zu diesem Antrage deswegen weil der Herr Kollege Bock als Führer einer Fraktion oder einer Gruppe dieses Hauses eine Arbeitskraft darstellt, die in gewissen Fragen für die Erledigung der Arbeiten des Landtags immerhin wünschenswert ist. Wenn also die Möglichkeit gegeben wird, daß er möglichst bald wieder hergestellt werden kann, dann wird er eben dann möglichst bald auch für die Dauer der Tagung seine Tätigkeit im Landtag wieder aufnehmen können. Zudem ist der strafbare Tatbestand jetzt durch das Verfahren geklärt und nicht mehr zu verdunkeln.

Selbstverständlich spielte bei dem Ausschuß auch ein gewisses menschliches Empfinden mit, obgleich dies natürlich nicht entscheidend sein darf: Man glaubte, wenn sich die Möglichkeit biete dazu beizutragen, daß der Herr Kollege Bock seine Gesundheit wieder erlangen kann und wenn die Gesetze dies gestatten, dann solle man von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Nun versetzen uns ja aber die erwähnten Bestimmungen unserer Reichsverfassung in Verbindung mit Bestimmungen unserer badischen Landesverfassung in die Lage diese Möglichkeit herbeizuführen: Wir sind in der Weise dazu in den Stand gesetzt, daß wir eben von dem Gerichtshofe, welcher gegen den Abg. Max Bock tätig ist und bei dem das Hauptverfahren gegen ihn schwebt, wie das der Antrag des Ausschusses will, die Aufhebung des Strafverfahrens und insbeson-

dere der Haft und zwar für die Dauer dieser Tagung verlangen.

Aus diesen Erwägungen heraus ist Ihr Ausschuß zu dem Antrage gelangt, den ich Ihnen bereits verlesen habe. Ich bemerke noch, daß dieser Antrag von dem Ausschuß einstimmig gefaßt worden ist und bitte namens des Ausschusses, Sie möchten dem Antrag, wie ich ihn verlesen habe, Ihre Zustimmung erteilen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Marum** (Sozdem.):

Die Tiraden, welche der Brief enthält, den der Herr Kollege Bock an den Landtag gerichtet hat, könnten mich nicht veranlassen, irgendwie zu der Sache Stellung zu nehmen; ebensowenig werde ich in der Stellungnahme zu dieser Angelegenheit durch das Auftreten der kommunistischen Partei beeinflußt. Dagegen könnte man in seiner Stellungnahme durch das Verhalten der Abg. Frau Unger beeinflußt werden: die Flucht der Abg. Frau Unger, ausgeführt auf Grund der Immunität, die damals der Landtag für sie geltend gemacht und erreicht hatte, macht es einem sehr schwer, nun bei einem anderen Abgeordneten hier in der Beratung der Angelegenheit das gleiche Entgegenkommen zu zeigen.

Ich bin aber der Auffassung, daß in dem uns hier vorliegenden Falle lediglich die persönlichen Verhältnisse des Herrn Abg. Bock in Betracht kommen: Nach dem ärztlichen Zeugnis, das uns vorgelegt ist und nach Mitteilungen, die mir sonst geworden sind, ist aber der Herr Abg. Bock offenbar schwer krank; er ist leidend und hat einen Anspruch darauf, nicht durch das Strafverfahren an seiner Gesundheit geschädigt zu werden; man sollte ihm also die Möglichkeit bieten, alle Mittel anzuwenden, die nach Auffassung des Arztes zur Wiederherstellung seiner Gesundheit notwendig sind. Mit Rücksicht darauf glaube ich zu der Auffassung kommen zu müssen, daß man in Anwendung des Artikels 37 der Reichsverfassung nicht nur in „Haft", sondern auch „jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit" aufheben sollte. Bisher haben die Behörden — wie das der Herr Berichterstatter nach meiner Auffassung ganz richtig dargestellt hat — durchaus im Rahmen des Gesetzes gehandelt, wenn sie die Anträge des Herrn Abg. Bock abgelehnt haben; auf Grund der Gesetze ist weder dem Bezirksamt noch dem Staatsgerichtshof wegen ihres Verhaltens irgendwie ein Vorwurf zu machen. Sobald aber der Landtag nicht etwa nur die Haft, sondern außerdem „jede Beschränkung der persönlichen Freiheit" aufhebt, ist damit auch der Beschluß außer Kraft gesetzt, durch den der Staatsgerichtshof die Ausreiseerlaubnis versagt. Ich persönlich möchte aber nicht die Verantwortung auf mich nehmen, die darin läge, daß man etwa die Gesundheit des Herrn Abg. Bock beeinträchtigt, indem man ihm ein Mittel vorenthält, das nach dem ärztlichen Zeugnis notwendig ist, um seine Gesundheit wieder herzustellen.

Wenn wir diese Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufheben, dann ist zweierlei möglich. Der Herr Abg. Bock reist also nach Italien; dann aber kommt er entweder zurück — oder er bleibt dort (Heiterkeit). Ich nehme an, er kommt zurück; er hat es ja ehrenwörtlich erklärt. Ich nehme es an, trotzdem — wie das der Fall des Herrn Abg. Ritter zeigt — das Ehrenwort eines Kommunisten nicht unbedingt sicher ist (Zurufe bei den Sozialdemokraten — Gegenzurufe von kommunistischer Seite). Der Herr Abg. Ritter hatte ja auch sein Wort gegeben, sich dem Gerichte in Radolfzell zu stellen: Er hat es aber für gut befunden, dieses Wort nicht einzulösen. Das mag er mit sich persönlich ausmachen; mich geht das nichts an, und ich gehe darauf nicht ein; es ist Geschmackssache eines jeden Einzelnen, ob er zu einem gegebenen Wort stehen will oder nicht (Zuruf des Abg. Ritter).

Ich hoffe also, der Herr Abg. Bock wird von der Reise nach Italien wieder zurückkehren: gut, dann kann und wird das Verfahren seinen Fortgang nehmen! oder aber er wird es machen wie Frau Abg. Unger: er wird nicht zurückkommen; dann wäre das politisch auch zu ertragen. Ich glaube, daß die Gefahren, die darin liegen, daß wir die Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Herrn Abg. Bock aufheben, nicht derart sind, daß wir die Verantwortung übernehmen sollten, die sich daraus ergibt, daß wir Gefahr laufen, es werde die Gesundheit des Herrn Abg. Bock beeinträchtigt werden.

Deshalb möchte ich vorschlagen, daß man die Angelegenheit nochmals an den Ausschuß zurückverweist. Bis heute nachmittag kann dann der Ausschuß sich entscheiden (Unterbrechung durch einen Zuruf des Abg. Ritter), und es wird sich zeigen, ob nicht etwa auch die Kommunisten auf den Gedanken kommen, einen solchen erweiterten Antrag zu stellen — ob man die Beschränkungen der persönlichen Freiheit neben der Haft aufheben solle. Die Konsequenz würde die sein, daß der Beschluß des Staatsgerichtshofes, dem Abg. Bock die Ausreiseerlaubnis zu versagen, außer Kraft gesetzt wird.

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Den Ausführungen des Herrn Abg. Marum kann ich beitreten.

In einem Punkte aber bin ich anderer Meinung als er: Eine Zurückverweisung an den Geschäftsordnungsausschuß brauchen wir nicht; denn dasjenige, was der Herr Kollege Marum erreichen will, ist meines Erachtens auch schon durch Annahme des vom Geschäftsordnungsausschuß gestellten Antrages zu erreichen. Wir haben beantragt, daß das Strafverfahren gegen den Landtagsabgeordneten Max Bock in Lörrach ausgesetzt und daß der Haftbefehl für die Dauer der Tagung aufgehoben werde: Damit ist — um deswillen wurden ja die gesetzlichen Bestimmungen erlassen — der Grund für eine Versagung der Ausreiseerlaubnis weggefallen. Denn für die Dauer der Tagung des Badischen Landtags ist das Strafverfahren gegen den Landtagsabgeordneten Max Bock in Lörrach suspendiert: Damit hat der Herr Abg. Bock die Möglichkeit der freien persönlichen Bewegung.

Dasjenige, was der Herr Kollege Marum haben will, ist also durch den Antrag des Geschäftsordnungsausschusses bereits gedeckt. Deswegen glaube ich, es werde nicht notwendig sein, daß der Geschäftsordnungsausschuß sich noch einmal mit der Angelegenheit beschäftigt (Abg. Marum: Zur Geschäftsordnung!). Das ist um so weniger notwendig, als jetzt ja die Ausführungen des Herrn Kollegen Marum vorliegen und als sie gewissermaßen eine Interpretation für dasjenige bilden, was wir bezwecken. Dieser beabsichtigte Zweck ergibt sich dann aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Marum und aus den meinigen. Sobald das Haus sich dem anschließt, ist es — und zwar dann als Wille des Hauses — ausgesprochen, daß wir eben bezwecken, dem Herrn Kollegen Bock die Möglichkeit zu verschaffen, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit denjenigen Kurort aufzusuchen, an welchem nach ärztlichem Gutachten für ihn ein Aufenthalt erforderlich ist. Eine nochmalige Behandlung der Angelegenheit im Ausschuß ist — wie ich glaube — nicht nötig. Wir können gleich abstimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

Mit Rücksicht auf die klaren Darlegungen, wie sie der Herr Kollege Bock in seinem Brief gegeben hat, glaube ich, ist es nicht notwendig, länger über diese Sache zu reden. Eines steht für uns ja heute fest: Daß — sobald der gegen den Herrn Abg. Bock erlassene Haftbefehl und das gegen ihn schwebende Strafverfahren aufgehoben sind — ihm damit jede andere persönliche Freiheit gegeben sein muß: Daß dann also weder dem Oberreichsanwalt noch einem Bezirksamtmann das Recht zusteht, den Abg. Bock zu hindern auch wenn er ins Ausland gehen will. Anders kann ich mir die Auslegung einer Gesetzgebung nicht denken, besonders wenn es sich um einen Abgeordneten dreht, der doch immun ist.

Natürlich ist es für einen Menschen sehr schlimm, wenn ärztlich festgestellt ist — und nachweislich liegt dieser Fall beim Herrn Abg. Bock vor —, er leide an einer Krankheit, bei der er wahrscheinlich — selbst dann, wenn er in die Möglichkeit dazu versetzt werden könnte — doch nicht in die Lage käme, irgendwelche Flucht zu unternehmen und wenn man dabei während der Zeit seiner Erholung ihm trotzdem beständig Polizei und Justiz auf den Hals hetzt. Wiederholt wurde auch von seiten der Ärzte des Sanatoriums erklärt, eine neue Verhaftung des Herrn Abg. Bock sei eine Unmöglichkeit; wenn man ihn wieder ins Gefängnis zurückbringe, so sei damit zu rechnen, daß das seinen Tod bedeute. Das wurde schon beim ersten Male den Leuten gesagt, die ihn wieder verhaften wollten; trotzdem seine Gesundheit sich nicht gebessert, sondern sein Leiden sich sogar verschlimmert hatte, kamen sie dann ein zweites Mal wieder.

Im Hinblick auf die Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes empfahlen dann die Ärzte dem Herrn Abg. Bock dringend, wieder dorthin zu gehen, wo er schon vor einigen Jahren gewesen ist: er solle nach Italien reisen und jenen Platz aufsuchen, an welchem er vor Jahren geheilt worden ist. Auf Grund dieses ärztlichen Rates hat der Herr Abg. Bock sich dann veranlaßt gesehen, einen Antrag und eine Beschwerdeschrift um Rechtsschutz an den badischen Landtag zu richten.

Was nun die Ausführungen anbetrifft, die hier der Herr Abg. Marum gemacht hat, so sprechen sie, herausgeboren nur aus dem Haß gegen die Kommunisten, eine klare und eindeutige Sprache. Die Sozialdemokraten möchten es am liebsten sehen (Zurufe bei den Sozialdemokraten), wenn morgen sämtliche Kommunisten vom Erdboden verschwunden wären. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Umgekehrt!) Sie würden sich nichts daraus machen, wenn statt 8 000 50 000 oder 100 000 oder gar sämtliche Kommunisten im Gefängnis wären. (Erneuter Zuruf bei den Sozialdemokraten.) Das wäre den Sozialdemokraten am liebsten, denn sie sind Ihnen (zu den Sozialdemokraten) unliebsam, weil sie Ihnen stark auf die Finger klopfen. Was der Herr Abg. Marum noch sagt über ein Wort, das der Abg. Ritter gegeben hat, so möchte ich ihm das eine sagen, daß er das nicht weiß, daß es uns zu dumm gewesen ist, auf diese Wahlartikel, die vor der Wahl gekommen sind, zu antworten, daß der Abg. Ritter kein Ehrenwort gegeben hat, wie es im „Volksfreund" schwindelhaft gesagt worden ist, sondern vielmehr den Antrag an dieses Amtsgericht gestellt hat, daß die Behandlung dieser Sache nur dann vollzogen werden kann, wenn der Hauptentlastungszeuge für den Angeklagten, der sich auch zur gegebenen Zeit in einem Sanatorium, in einem Erholungsheim, befindet, entweder persönlich erscheint als Zeuge oder kommissarisch vernommen wird. In diesem Falle hat der Arzt eine kommissarische Vernehmung des betreffenden Entlastungszeugen abgelehnt. Ich habe erneut den Antrag auf Vertagung dieser ganzen Angelegenheit gestellt. Man hat trotzdem in meiner Abwesenheit sehr bald ein Urteil gefällt, gegen das bereits Berufung eingelegt worden ist.

Über die schwindelhaften Aufmachungen des „Volksfreund" und der gesamten sozialdemokratischen Presse regen wir uns nicht mehr weiter auf. Das werden unsere Genossen und Kollegen in den Betrieben besorgen, die Euch Euere ganzen Schwindeleien betr. die Kommunistische Partei ziemlich aufdecken werden. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Siehe „Arbeiterzeitung"!) Die „Arbeiterzeitung" hat bis jetzt immer nur die Wahrheit geschrieben. (Lachen bei den Sozialdemokraten — Glocke des Präsidenten.) Die sozialdemokratische Presse hat besonders während des Wahlkampfes immer behauptet: Wir sind auf dem richtigen Wege, weil wir gehaßt werden von allen Parteien! Das ist natürlich eine irrtümliche Auffassung der sozialdemokratischen Partei. Sie ist von keiner der bürgerlichen Parteien gehaßt, nur von den Kommunisten. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Wenn man gegen die „Arbeiterzeitung" beständig vorgeht und zwar von allen Seiten, bei der Justiz angefangen bis zur Sozialdemokratie, ist das ein Beweis dafür, daß sich die „Arbeiterzeitung" auf dem besten Weg befindet und beständig die Wahrheit schreibt. (Ironischer Zuruf bei den Sozialdemokraten: Sehr richtig!)

Es ist uns nicht gegeben, einen erneuten Antrag an den Landtag zu stellen, daß dadurch auch die persönliche Freiheit des Abg. Bock ihm gegeben wird, weil wir nur mit zwei Abgeordneten hier sitzen und ein solcher Antrag dreier Unterschriften bedarf. Wir sind aber vielmehr der Auffassung, daß, wenn heute der Landtag beschließt, daß die erneute Verhaftung nicht mehr vollzogen werden darf, der Abg. Bock wieder in die Immunität versetzt wird und ihm zu gleicher Zeit dann auch die persönliche Freiheit gegeben wird und er in die Lage versetzt werden muß, dorthin zu gehen, wo es momentan notwendig ist, und wohin er nach ärztlichem Gutachten gehen muß.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Ich nehme an, daß wir die frommen Wünsche, die die eine oder andere Partei erhebt, für den nächsten Wahlkampf vorbehalten. Wir haben uns lediglich mit dem vorliegenden Antrag zu beschäftigen

Abg. **Marum** (Sozdem.):

Ich wollte nur sagen: Wenn das Haus den Antrag des Ausschusses so auslegt, wie der Herr Abg. Wittemann es dargestellt hat, dann soll es mir recht sein. Dann braucht man die Zurückverweisung nicht. Ich hätte gewünscht, daß hinter die Worte „die Haft" noch hinzu kommt „oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit." Wenn Sie der Auffassung sind, daß das nicht nötig ist, so will ich mich dem anschließen.

Abg. Dr. **Glockner** (D.Dem.P.):

Ich schließe mich der Auslegung des Herrn Kollegen Wittemann an. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, die vom Herrn Kollegen Marum gewünschte Einschaltung vorzunehmen.

Die Sache stellt sich doch so dar: Gegen den Abg. Bock ist, wie ausgeführt worden ist, ein Haftbefehl erlassen. Auf Grund dieses Haftbefehls verweigert das Bezirksamt den Paß, und wegen der Paßverweigerung kann die Ausreise nicht stattfin-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den. Der Staatsgerichtshof wird, wenn der Landtag nach Artikel 37 Abs. 3 der Reichsverfassung verlangt, daß das Strafverfahren und die Haft des Abg. Bock unterbrochen wird, „aufgehoben wird", wie es in dem Antrag des Geschäftsordnungsausschusses formuliert ist, zu dem Ergebnis kommen müssen, daß seine Einwendungen gegen die Erteilung des Passes die rechtliche Grundlage verloren haben. Er kann dann dem Bezirksamt gegenüber nicht mehr den Standpunkt einnehmen, daß der Paß verweigert werden muß. Das Bezirksamt wird also in die Lage versetzt, diesen Paß zu erteilen; und der Ausreise des Abg. Bock steht m. E. kein Hindernis mehr entgegen.

Ich würde, wenn ich formell gegen den Antrag etwas sagen soll, das Wort „insbesondere" für entbehrlich halten; und es wäre mir lieber, wenn gesagt würde,

> „daß für die Dauer der laufenden Sitzungsperiode (Tagung) das Strafverfahren und die Haft gegen den Landtagsabgeordneten Max Bock in Lörrach gemäß Artikel 37 Abs. 3 der R.-Verf. aufgehoben wird."

Wir würden uns dann im Einklang befinden mit der Fassung des Artikel 37 Abs. 3 der Reichsverfassung: „Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft" — und dann kommen die Worte, auf die der Kollege Marum abgehoben hat, — „oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit . . . . ."

Unter dieser sonstigen Beschränkung wird etwa die Internierung oder Externierung zu verstehen sein.

Ich glaube, wenn der Staatsgerichtshof durch den Beschluß des Landtags in die Lage versetzt ist, den Haftbefehl nicht mehr vollziehen zu können, ist die Sache in Ordnung; und ich zweifle keinen Augenblick, daß das Bezirksamt Lörrach dann den gewünschten Paß ausstellen wird.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich glaube, daß im Ausschuß niemand etwas dagegen hat, wenn nach der Anregung des Herrn Kollegen Dr. Glockner das Wort „insbesondere" gestrichen wird. Das Haus hat es in der Hand, von sich aus den Strich ohne weiteres vorzunehmen. Ich möchte die Anregung unterstützen, daß wir das Wort „insbesondere" ausfallen lassen.

Im übrigen will ich noch einmal feststellen: Es war Wille des Ausschusses, daß man es dem Kollegen Bock ermöglichen soll, seine Gesundheit wieder zu erlangen, und daß man entgegenkommen soll nach der Richtung, daß, nachdem der Arzt einen Italien-Aufenthalt für notwendig hält, man ihm das eben auch zu erlangen bestrebt war. Wir haben uns ausdrücklich darüber geeinigt, daß ein Antrag gestellt werden soll nach Artikel 37 Abs. 3 der Reichsverfassung, durch den also alles gedeckt ist, was von anderer Seite heute gewünscht wurde.

Der Präsident stellt fest, daß das Wort „insbesondere" aus dem Antrag wegbleibt. — Widerspruch erhebt sich dagegen nicht.

Der Antrag lautet demnach

> „Der Badische Landtag verlangt, daß für die Dauer der laufenden Sitzungsperiode (Tagung) das Strafverfahren und die Haft gegen den Landtagsabgeordneten Max Bock in Lörrach gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Reichsverfassung und § 43 Absatz 2 der Badischen Verfassung aufgehoben wird."

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses in obiger Fassung einstimmig angenommen.

Zu Ziff. II 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personalabbauverordnung) — Emeritierung von Hochschulprofessoren — vom 5. Dezember 1923 (Drucks. Nr. 6)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Weber** (D. Vp.):

Gegenstand des Gesetzentwurfs, der Ihnen in der Drucksache Nr. 6 vorliegt, ist die Neufestsetzung der Altersgrenze für die Emeritierung der Hochschulprofessoren und damit eine Abänderung der Bestimmungen, die in der sogenannten Personalabbauverordnung vom 5. Dezember 1923 sich auf diesen Gegenstand bezogen.

In dem Artikel 1 Ziffer 2 dieser Personalabbauverordnung wurde dem badischen Beamtengesetz ein § 28a eingefügt des Inhalts, daß planmäßige Beamte kraft Gesetzes in den Ruhestand treten mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bestimmung wurde im Absatz 2 auch auf die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den beiden Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule angewendet, wenigstens soweit die Bestimmung die Altersgrenze betrifft.

Im übrigen sollte es für die Professoren bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 über die Emeritierung sein Bewenden behalten, d. h. anstelle der Zuruhesetzung trat für sie die Emeritierung, also die Enthebung von den Amtspflichten.

Die Altersgrenze, bei der kraft Gesetzes die Enthebung eines Hochschulprofessors von den Amtspflichten vor der Abbauverordnung eintrat, war in jenem Gesetz auf die Vollendung des 68. Lebensjahres festgesetzt. An dieser Altersgrenze hatte auch der ursprüngliche Entwurf der badischen Abbauverordnung festgehalten; er wurde aber dann geändert mit Rücksicht auf das Vorgehen Preußens, das in seiner Verordnung die Altersgrenze auf Ende des 65. Lebensjahres, wie für die anderen Beamten, herabsetzte. Im Gegensatz aber zu Preußen, dessen Regierung dann nachträglich allen für die Emeritierung in Betracht kommenden Hochschulprofessoren abweichend von der Verfügung bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres Aufschub erteilte, hat Baden die Bestimmung seiner Abbauverordnung zur Ausführung gebracht, insofern, als 13 planmäßige Professoren auf den 1. April 1924 tatsächlich auf Grund jener Bestimmung emeritiert worden sind. Diese Maßnahme und damit der Artikel der badischen Abbauverordnung, auf dem sie beruht, erwies sich nun in ihren Folgen als unzuträglich und schädlich. Es hat nämlich kein anderes Hochschulland im Reich die Altersgrenze so weit herabgesetzt wie Baden. Durch diese ungünstige Bestimmung erschwert sich das Land selbstverständlich erstens einmal die Festhaltung bewährter Lehrkräfte an den badischen Hochschulen und zweitens die Heranziehung anderer zur Besetzung der freigewordenen Lehrstühle. Die Neubesetzung war aber abgesehen davon schon von vornherein erschwert durch die kurze Terminsetzung für die Enthebung. Für die Inhaber von Lehrstühlen ist nämlich üblich

das Recht der vierteljährlichen Kündigung. Dazu kommen dann die ungünstigen Zeitverhältnisse. Der Krieg hat bekanntlich den wissenschaftlichen Nachwuchs in bedauerlicher Weise dezimiert, und in der Nachkriegszeit wurde der Abschluß der wissenschaftlichen Ausbildung und der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Leistung, der zur Übernahme von Lehrämtern befähigt, außerordentlich stark beeinträchtigt und mindestens in den meisten Fällen um Jahre hinaus verzögert. Zu beachten ist ferner bei der Begutachtung der Vorlage auch der Gesichtspunkt der Sparsamkeit. Die Berufung einer neuen Lehrkraft neben einem noch voll besoldeten emeritierten Professor bedeutet eine doppelte Ausgabe für den Staat und ist mindestens heutzutage, wo der Staat nach allen Richtungen zu sparen hat, untunlich.

Zu bedauern ist nun — und das wurde im Haushaltsausschuß von verschiedenen Seiten ausgesprochen — daß die bereits erfolgte Anwendung der jetzt abzuändernden Bestimmung auf eine Reihe von Professoren nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Ein solcher Versuch würde daran scheitern, daß ein Teil der Lehrstühle ja bereits wieder besetzt worden ist, und ferner daran, daß die Tatsache der Enthebung von den Amtspflichten dem betreffenden Dozenten einen Rechtsanspruch darauf gibt, seiner Amtspflichten künftighin ledig zu sein. Es könnte also eine Wiederanstellung dieser bereits emeritierten Lehrkräfte in ihrem Amt nur mit deren Zustimmung erfolgen, und es ergäbe sich daraus folgerichtig und in unerträglicher Weise eine verschiedenartige Behandlung dieser von der Zwangsemeritierung betroffenen Dozenten.

Im einzelnen ist zu dem Gesetz zu bemerken:

Der Artikel 1 enthält die Änderung der Verordnung vom 5. Dezember 1923, durch welche die in dem Gesetz vom 13. Dezember 1922, also in dem Emeritierungsgesetz, vorgesehene Altersgrenze für die Emeritierung kraft Gesetzes jetzt wiederhergestellt wird. Die Altersgrenze wird also vom vollendeten 65. jetzt wieder auf das vollendete 68. Lebensjahr heraufgesetzt.

In Artikel 2 Ziffer 1 wird jener § 28 des Beamtengesetzes entsprechend in den § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 eingereiht.

Die weiteren Ziffern 2 und 3 bringen keine materiellen Änderungen des Gesetzes.

Ziffer 4 dagegen bestimmt eine zeitgemäße Neuansetzung desjenigen Betrags, der als Ausgleich für den Bezug von Unterrichtsgeldern (Kollegiengeldern) den ruhegehaltsfähigen Bezügen der Professoren bei der Errechnung des Ruhegehalts zugeschlagen werden muß. Das Gesetz von 1922 hatte diesen Betrag auf monatlich 3000 Mark festgesetzt; er soll jetzt entsprechend der Geldfestigung auf 600 Reichsmark jährlich festgesetzt werden. Der Gesetzentwurf enthält an dieser Stelle noch das Wort „Goldmark", die entsprechende Änderung in „Reichsmark" ist vom Ausschuß beantragt.

Die Debatte im Haushaltsausschuß ergab zu dem Gesetz selbst keine wesentlichen Beanstandungen.

Daß die Emeritierung der nach der Abbauverordnung bereits mit Ablauf des 65. Lebensjahres enthobenen Professoren nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wurde bedauert; aber das von Regierungsseite geltend gemachte Bedenken, daß man jetzt höchstens dazu kommen könne, für einzelne Fälle eine Ausnahme zu schaffen und dadurch andere zu benachteiligen, wurde anerkannt.

Ein demokratischer Vertreter enthielt sich der Abstimmung mit der Begründung, daß man sonst auf dem Gebiete des Besoldungswesens und des Beamtenrechts nicht so bestrebt sei, dem Beispiel anderer Länder und des Reichs nachzufolgen, wie gerade in der Behandlung der Hochschullehrer. Diese Kritik bezog sich hauptsächlich auf die Behandlung des Richterstandes.

Die Abstimmung ergab die Annahme des Gesetzentwurfs mit 14 Stimmen gegen eine bei drei Enthaltungen.

Die Beratung des Gesetzes gab aber Anlaß zur Hereinziehung anderer Fragen, die mit dem Gesetz selbst nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ich habe ursprünglich nicht die Ansicht gehabt, diese nicht zu einem Abschluß gelangten Erörterungen hier zu erwähnen; weil sie aber in der Presse bereits aus den Ausschußberatungen veröffentlicht worden sind, so muß ich wenigstens kurz eine Feststellung darüber machen.

Von Zentrumsseite wurde die Aufhebung des Orthopädischen Instituts an der Universität Freiburg nochmals bedauert.

Zugleich wurde betreffs der Regelung der Ruhegehaltsbezüge des Professors von Below in Freiburg eine Anfrage an die Regierung gerichtet. Dem Professor von Below wurde nämlich seinerzeit, im Jahre 1923, eine Gehaltszulage nicht zugesprochen, die anderen, ihm in ihren Anstellungsverhältnissen gleichgestellten Kollegen gewährt worden ist, so daß er jetzt in seinem Ruhegehalt diesen, die sonst mit ihm zu vergleichen sind, nachsteht. Der Herr Unterrichtsminister berichtete, daß eine entsprechende Eingabe vom Staatsministerium habe abgelehnt werden müssen, da eine nachträgliche Abänderung der Festsetzung eines Ruhegehalts mit Rücksicht auf die Möglichkeit zahlreicher Reklamationen von Beamten in allen Verwaltungszweigen untunlich sei. Politische Gründe hätten bei der Stellungnahme der Staatsregierung durchaus keine Rolle gespielt. Die Gründe, die seinerzeit zur Nichtberücksichtigung bei den Zulagen geführt hätten, seien jetzt nicht nachweisbar. Die Zuweisung solcher Zulagen an die mit freier Gehaltsfestsetzung angestellten Professoren erfolgt nach Ermessen, und eine Beschwerde ist seinerzeit von Professor von Below, als ihm die Zulage vorenthalten wurde, nicht erfolgt. Von deutschnationaler und volksparteilicher Seite wurde eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit angeregt. Auch von einem demokratischen Vertreter wurde betont, daß zwar die mit festen Gehaltssätzen und Zulagen angestellten Beamten in anderen Gebieten keinen Grund hätten, sich bei einer solchen nachträglichen Bewilligung einer Zulage zum Ruhegehalt irgendwie zu beschweren, daß aber allerdings bei den in der gleichen Anstellungsform dem Staate dienenden Professoren dazu in dem einen oder anderen Fall Anlaß gegeben sein könnte. Der demokratische Vertreter schloß sich aber dem von Zentrumsseite geltend gemachten rechtlichen Bedenken gegen die nachträgliche Änderung der geldlichen und der dienstlichen Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhgehalts durchaus an und kam mit anderem damit zur Ablehnung eines Antrags D. Mayer-Karlsruhe, der eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit von Below im Staatsministerium wünschte.

Dieser Antrag wurde mit 7 Stimmen gegen 4 bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Eine Erörterung über das ganze System der Gewährung dieser Zulagen an die Hochschulprofessoren, die mit freier Gehaltsfestsetzung angestellt sind, gab Anregung dazu, den Gegenstand einer gelegentlichen Besprechung mit den Vertretern anderer Hochschulländer zu empfehlen.

Ferner wurde ein Antrag Hofheinz erörtert über die Gewährung einer Abfindungssumme an planmäßige Beamte, ein Antrag, der sich erstreckt auf die Weiterbehandlung der Abbauangelegenheit und die Nachahmung des Vorgehens des Reiches bei der Verteilung solcher Abfindungssummen an die planmäßigen Beamten empfiehlt. Der Antrag ist Ihnen zugegangen und ist vom Landtag in der heutigen Sitzung an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Haushaltsausschuß überwiesen worden, scheidet also hier aus der weiteren Erörterung aus.

Im Auftrag des Haushaltsausschusses habe ich dem Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

Der Landtag wolle:

1. dem genannten Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen mit der Änderung, daß in Art. 2 Ziffer 4 statt „Goldmark" gesetzt wird „Reichsmark",
2. für die 2. Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen und
3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklären.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Hofheinz** (D.Dem.P.):

Nach dem Vorgange im Haushaltsausschuß hätte ich eigentlich gehofft, daß die ganze Angelegenheit, die ich durch den Entwurf angeregt habe, heute gleich hier mitbehandelt werde. Ich habe dort ausdrücklich ausgeführt, daß es sich darum handelt, einen Übergangszustand zu schaffen. Wir wissen ja alle, daß voraussichtlich im Januar die grundsätzliche Neuregelung der Personalabbauverordnung erfolgt; aber bis dorthin würden für Baden im einzelnen Härten entstehen, wenn nicht mindestens — und das ist ja nur beantragt worden — Ziffer III der „Richtlinien für die Durchführung der Personalabbauverordnung" des Reichsfinanzministeriums übernommen werden könnte. Ich sehe nicht ein, warum nicht hier verfahren wird wie in allen früheren Fällen, und daß, wenn einmal eine Erleichterung in der Personalabbauverordnung des Reiches zur Durchführung kommt, sie nicht sofort auch auf Baden übernommen wird. Es wäre wohl schon genügend, wenn hier jetzt die Regierung oder der Vertreter des Finanzministeriums mindestens eine Erklärung abgeben könnte, daß bis zur späteren gesetzlichen Änderung der Personalabbauverordnung die Ziffer III der „Richtlinien" für Baden angewandt werden soll. Man sollte hier im Plenum diese Angelegenheit erledigen, sofern nicht beabsichtigt ist, in einer Ausschußsitzung heute Mittag oder wenigstens innerhalb dieser Tagung die Angelegenheit zu besprechen. Es liegen einzelne Fälle vor, die nicht erledigt werden können, solange die Personalabbauverordnung in diesem Punkt nicht übernommen ist. Ich halte dafür: Wenn wir jeweils alle Härten der Reichsregierung übernehmen, ist es selbstverständlich, daß auch gewisse Vergünstigungen, die endlich einmal durchschimmern, übernommen werden.

Ich möchte darum beantragen, daß wir diesen Antrag hier gleich mit erledigen.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Es ist der geschäftsordnungsmäßige Antrag vom Herrn Kollegen Hofheinz gestellt worden, den von ihm angeregten Antrag, der vorhin vom Landtag selbst an den Haushaltsausschuß überwiesen worden ist, hier im Plenum gleich mitzubehandeln, also ohne Ausschußberatung.

Zur Geschäftsordnung erhalten weiter das Wort

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich stimme an und für sich den Ausführungen des Herrn Kollegen Hofheinz zu, aber die Sache liegt derart, daß wir hier im Plenum ohne eingehenden Vortrag des Berichterstatters die Sache nicht erledigen können. Ich bin der Meinung, daß man im Haushaltsausschuß die Anlegenheit erledigt, und dazu auch den Finanzminister beizieht und seine Meinung zu der Angelegenheit einholt. Dann werden wir morgen die Möglichkeit haben, oder zu einer anderen Zeit, die sich ja nicht so arg hinauszögern wird, die Angelegenheit doch zur Erledigung zu bringen. Also materiell stimme ich bei, aber formell glaube ich, sollte man die Sache etwas anders aufziehen, als es in dem Antrag des Herrn Kollegen enthalten ist, zumal man das im Ausschuß schon, wie ich möchte, haben wollte.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Es ist ja, was der Herr Kollege Wittemann ausgeführt hat, gewiß beachtlich, und da wir, soweit wir im Haushaltsausschuß gehört haben, doch noch vor der Weihnachtspause eine Besoldungsvorlage oder irgend etwas auf dem Gebiete der Besoldungsregelung für den Monat Januar zu erledigen haben werden, und zwar sowohl im Haushaltsausschuß als im Plenum — die Besprechung, die vorgestern im Haushaltsausschuß erfolgt ist, ist nur eine vorläufige gewesen, eine Beschlußfassung ist dort nicht erfolgt — so werden wir die Sache, glaube ich, im Zusammenhang mit dieser Besoldungsfrage erledigen können, und es wird sich dann nur um einen Aufschub vor vielleicht 24 Stunden handeln.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Der Antrag des Abg. Hofheinz ist gestellt auf sofortige Mitbehandlung (Abg. Hofheinz: Unter der Voraussetzung, daß das gemacht werden kann, mit der Besoldungsordnung oder im anderen Zusammenhange und innerhalb dieser Sitzung miterledigt werden kann, erkläre ich mich einverstanden mit diesem Vorschlag).

Ich nehme an, daß sich das sehr leicht ermöglichen läßt, was Abg. Dr. Glockner angeregt hat.

Abg. **Weber** (D. Vp.):

Diese Art der Behandlung entspricht auch der Meinung, die im Haushaltsausschuß bei Abschluß der Beratung geltend gemacht worden ist.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Ich nehme an, daß der Herr Abg. Hofheinz damit einverstanden ist (Abg. Hofheinz: Jawohl!). Das Haus stimmt zu.

Der Präsident schlägt vor, daß der heute morgen verlesene Antrag der Abg. Frau Rigel u. Gen., der inhaltlich sich in der gleichen Tendenz bewegt, nämlich die Personalabbauverordnung für die Rechte der ausgeschiedenen weiblichen Beamten betr., zugleich mitbehandelt werde. Das Haus stimmt dem Vorschlag des Präsidenten zu.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Art. 1, Art. 2, Ziffer 1, Ziffer 2, Ziffer 3, 4 — in der Ziffer 4 ist nun zu setzen statt „Goldmark" Reichsmark — und Art. 3 aufruft, wird das Wort gleichfalls nicht gewünscht.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der oben erwähnten Abänderung mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dem Antrag des Haushaltsausschusses folgend wird unmittelbar in die

Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Änderung der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personalabbauverordnung) — Emeritierung von Hochschulprofessoren — vom 5. Dezember 1923 (Drucks. Nr. 6)

eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Art. 1, 2, und zwar in der jetzt neubeschlossenen Fassung, und Art. 3 aufruft, wird das Wort nicht gewünscht.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und das Gesetz für dringlich im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklärt.

Der Präsident teilt mit, daß im Vertrauensmännerausschuß bezw. im Haushaltsausschuß seinerzeit gebeten worden ist, die Sitzung heute um 12 Uhr abzubrechen, damit der Haushaltsausschuß zu den vorliegenden Anträgen zum Dotationsgesetz Stellung nehmen kann.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung auf heute nachmittag 4 Uhr anberaumt.

Das Haus stimmt zu.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Inhaltsverzeichnis umstehend

Inhaltsverzeichnis:

	Spalte
Anzeige neuer Eingänge:	
Präsident Dr. Baumgartner	98/106
Verlesung und Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. D. Mayer-Karlsruhe und Fraktion, die Versorgung der bad. Landwirtschaft mit Torfstreu betr.	
Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D. Natl.)	106
Landforstmeister Philipp	106/107
Verlesung und Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. D. Mayer-Karlsruhe u. Gen., die Strafverfolgung beleidigender Äußerungen der Baden-Badener Morgenzeitung gegen General von Deimling durch die Staatsanwaltschaft betr.	
Abg. Schmidt-Bretten (D. Natl.)	107/108
Generalstaatsanwalt Dr. Hafner	108/109
Zur Geschäftsordnung:	
Abg. Ritter (Komm. P.)	109
Präsident Dr. Baumgartner	109
Ziff. I der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Mandatsniederlegung des Abg. Dr. Hanemann.	
Berichterstatter Abg. Wittemann (Zentr.)	110
Abstimmung	111
Ziff. III 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt v. 28. März 1924 (Drucks. Nr. 4).	
Berichterstatter Abg. Rüger (Zentr.)	111/113
Abstimmung	113
Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 28. März 1924.	113
Abstimmung	114
Ziff. III 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abg. Schneider-Heidelberg u. Gen., betr. die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, hier Änderung des § 151 des bad. Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Drucks. Nr. 9 u. 9 a).	
Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.)	114
Abstimmung	114
Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, hier Änderung des § 151 des bad. Kostengesetzes vom 24. September 1908.	115
Abstimmung	115
Ziff. IV der Tagesordnung. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Beschwerde des Abg. Bock wegen Rechtsschutz und Ausstellung eines Auslandreisepasses.	
Berichterstatter Abg. Wittemann (Zentr.)	115/119
Beratung	119/123
Abg. Marum (Sozdem.)	119, 122
„ Wittemann (Zentr.)	120
„ Ritter (Komm.)	121/122
„ Dr. Glockner (D. Dem. P.)	122/123
Schlußwort.	
Berichterstatter Abg. Wittemann (Zentr.)	123
Abstimmung	124
Ziff. II 3 der Tagesordnung. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personalabbauverordnung) — Emeritierung von Hochschulprofessoren — vom 5. Dez. 1923 (Drucks. Nr. 6).	
Berichterstatter Abg. Weber (D. Vp.)	124/127
Zur Geschäftsordnung	
Abg. Hofheinz (D. Dem. P.)	127
„ Wittemann (Zentr.)	127/128
„ Dr. Glockner (D. Dem. P.)	128
„ Weber (D. Vp.)	128
Abstimmung	128
Zweite Lesung des Gesetzentwurfes über die Änderung der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personalabbauverordnung) — Emeritierung von Hochschulprofessoren) vom 5. Dezember 1923 (Drucks. Nr. 6).	129
Abstimmung	130

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner. Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg